

Wann und wo sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden?

Die Tests sollen in der Regel in der Schule durchgeführt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler in die Schule kommen. Auf diese Art und Weise hat die Schule einen verlässlichen und nachvollziehbaren Überblick darüber, welche Schülerinnen und Schüler einen Test durchgeführt haben und wie dieser ausgefallen ist. Die Schulen legen fest, an welchen Wochentagen die Tests durchgeführt werden. Anders als bisher wird es auch möglich sein, dass Eltern in der Schule die Schnelltest erhalten können und diese mit ihren Kindern zu Hause durchführen.

Gibt es eine Pflicht, sich testen zu lassen?

Ab dem 12. April gilt: Zur Teilnahme am Unterricht an allen Schulen wird vorausgesetzt, dass sich Schülerinnen und Schüler **zwei Mal pro Woche verbindlich testen**, entweder über

- einen in der Regel in der Schule zur Verfügung gestellten Laien-Selbsttest
- oder durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses (Apotheke, Hausarzt, Testzentrum)
- oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- oder durch Abholung durch die Eltern, per Empfangsbestätigung zur Durchführung der Tests zu Hause. Dieses muss dann zeitnah zum Montag und Donnerstag erfolgen. Die Schule benötigt dann die Anlage „Qualifizierte Selbstauskunft“ ausgefüllt vor Schulbeginn zurück.

Darf das Schulgelände nicht betreten werden?

Das Schulgelände darf betreten werden, wenn durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test mit negativem Ergebnis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Der Zutritt ist auch gestattet, wenn unmittelbar nach dem Betreten ein Test durchgeführt wird. Ausnahmen gelten für Personen, die Kinder an Grund- und Förderschulen begleiten und für Lieferanten, die nicht länger als 15 Minuten auf dem Schulgelände verweilen.

Was passiert mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht testen lassen wollen oder für die keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt?

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Kinder oder Jugendlichen müssen die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt.

Werden auch Kinder getestet, die bereits eine Corona-Erkrankung überstanden haben?

Auch bereits erkrankte und genesene Schülerinnen und Schüler erhalten ein Testangebot bzw. müssen auch alle Schülerinnen und Schüler ab dem 12. April verbindlich einen Test durchführen, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können.

Was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt?

Sollte ein SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests positiv ausfallen ist gemäß Nr. 10.1 und 10.2 Rahmenplan-HIA-Schule zu agieren: Die Schülerin oder der Schüler begibt sich je nach Alter in ein freies Zimmer und wartet dort auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten und begibt sich in häusliche Quarantäne. Die Erziehungsberechtigten veranlassen über den behandelnden Arzt oder die Hotline 116 117 einen PCR-Test. Ein positives Testergebnis muss nicht heißen, dass die jeweilige Schülerin oder der Schüler tatsächlich mit dem Virus infiziert ist. Eine endgültige Abklärung durch das

Gesundheitsamt bleibt abzuwartenten. Um Verunsicherungen entgegenzuwirken, wird geeignet auf die Fragen der Schülerinnen und Schüler eingegangen.